



Motion Candan Hasan und Mit. über die Aufhebung des Sportverbots

eröffnet am 8. Mai 2018

§ 10 Absatz 1a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG; SRL Nr. 855) ist so ändern, dass Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen nicht mehr verboten sind, sprich, dass das Wort «Sportveranstaltungen» aus dem Paragraphen gestrichen wird:

§ 10 *Verbotene Tätigkeiten*

¹ An hohen Feiertagen sind die in § 5 angeführten und die folgenden Tätigkeiten untersagt:

- a. Sportveranstaltungen sowie Übungen der Schiessvereine,
- b. *...
- c. Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie Schaustellungen und dergleichen,
- d. das Offenhalten von Spiellokalen,
- e. der Flugbetrieb auf den zivilen Flugplätzen und auf den Modellflugplätzen.

Begründung:

Im Kanton Luzern sind an hohen Feiertagen – Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag – Sportveranstaltungen wie zum Beispiel ein Match des FCL genauso verboten wie ein 3.-Liga-Fussballspiel. Die Sportvereine werden damit unnötig bevormundet, und mit ihnen werden die Bürgerinnen und Bürger übermässig in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt.

Wir fordern die Abschaffung dieses veralteten Paragraphen. An freien und verlängerten Wochenenden sollen Sportvereine und die Bürgerinnen und Bürger selber entscheiden, ob eine Sportveranstaltung durchgeführt werden soll oder nicht.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, wie sie ihre Freizeit gestalten beziehungsweise wann sie Sport treiben dürfen oder nicht. Dieses Verbot macht angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in der heutigen Zeit keinen Sinn mehr.

Candan Hasan

Roth David

Sager Urban

Ledergerber Michael

Meyer Jörg

Fanaj Ylfete

Fässler Peter

Meyer-Jenni Helene

Wimmer-Lötscher Marianne

Zemp Baumgartner Yvonne

Schuler Josef

Schneider Andy

Agner Sara

Reusser Christina

Koch Hannes

Stutz Hans